

## 1. Sachverhalt<sup>1</sup>

B leidet seit einem operativen Eingriff im Jahre 1988 immer wieder unter erheblichen Bauchbeschwerden und einem damit verbundenen starken Untergewicht. In den Folgejahren begibt sie sich mindestens zwanzigmal in stationäre Behandlung. Dennoch tritt keine Besserung ihres Zustands ein. Ab Mai 2015 hält sich B nur noch in der ehelichen Wohnung auf und ist ab Anfang Oktober bettlägerig, sodass sie nicht mehr selbst zur Nahrungsaufnahme, Körperpflege und zu Toilettengängen in der Lage ist. Entsprechend einer Übereinkunft der Eheleute übernimmt ausschließlich ihr Ehemann C die Pflege der B, um ihren an Epilepsie erkrankten Sohn A nicht zu belasten.

A lebt seit seinem 22. Lebensjahr in seiner eigenen Wohnung im selben Mehrfamilienhaus und besucht seine Eltern zwei- bis dreimal wöchentlich. Das Verhältnis von A zu seinen Eltern ist sowohl von besonderer räumlicher, als auch persönlicher Nähe geprägt. Auch in den Wochen der Bettlägerigkeit hält er sich bei seiner Mutter im Zimmer auf, um sich mit ihr zu unterhalten.

Aufgrund einer Demenzerkrankung des C kann dieser der Pflege seiner Frau B in den letzten Wochen nicht mehr nachkommen, sodass sie weder ausreichend ernährt, noch medizinisch versorgt wird. Eine infolge ihrer Bettlägerigkeit und ihres ohnehin ge-

<sup>1</sup> Der Sachverhalt wurde verändert, um die Hauptprobleme des Falles deutlicher hervor-treten zu lassen.

Dezember 2017

### Nachlässiger Sohn-Fall

*Unechtes Unterlassungsdelikt / Garantspflicht des Kindes / häusliche Gemeinschaft / familiäre Solidarität*

§ 13 Abs. 1 StGB, § 1618a BGB, §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB

#### **famos-Leitsätze:**

1. Bei der Prüfung einer Garantpflicht eines Kindes gegenüber einem Elternteil ist maßgeblich auf § 1618a BGB zurückzugreifen.
2. Insbesondere ist dabei auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen.

BGH, Beschluss vom 2. August 2017 – 4 StR 169/17, veröffentlicht in NJW 2017, 3609.

schwächten Gesamtzustandes eingetretene bakterielle Lungenentzündung, die unbehandelt bleibt, führt am 30. Oktober 2015 letztlich zu ihrem Tod.

Auch am Vorabend des Todes besucht A seine Mutter, die zu diesem Zeitpunkt bereits in ihren eigenen Fäkalien liegt. Den hiervon und von entstandenen Liegegeschwüren ausgehenden Geruch nimmt A wahr, der spätestens jetzt die Hilfsbedürftigkeit und den lebensbedrohlichen Zustand der B hätte erkennen können. Dennoch unterlässt er es, ärztliche Hilfe herbeizuholen. Ob man die B, die nur noch 29 kg wiegt, am Vortag durch ärztliche Maßnahmen noch hätte retten können, ist nicht feststellbar.

Das LG Essen verurteilt A wegen versuchten Totschlages durch Unterlassen nach §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 13 Abs. 1<sup>2</sup> zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und neun Monaten. Gegen das Urteil legt A Revision zum BGH ein.

<sup>2</sup> §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB.

## 2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Bei einem unechten Unterlassungsdelikt, wie im vorliegenden Fall, stellt sich immer die Frage nach der Garantenpflicht. Der Fall wirft insbesondere die Frage auf, ob eine **Garantenpflicht des Kindes** gegenüber seinen Eltern besteht bzw. unter welchen Voraussetzungen diese zu bejahen wäre.

Um die im Zusammenhang mit den Garantenpflichten aufgeworfenen Probleme bzw. Meinungen besser verstehen zu können, ist es unerlässlich, zunächst die Legitimation von Garantenpflichten zu erörtern. Diese hängt davon ab, welche besonderen materiellen Erwägungen ihnen zugrunde liegen. Teilweise wird auf das sog. Vertrauensprinzip abgestellt, das die wechselseitigen, d.h. erkennbaren Verhaltenserwartungen innerhalb der Gesellschaft zum materiellen Maßstab für die Entstehung einer Garantenpflicht erhebt. Danach wiegt die Verletzung der Vertrauensbasis durch Unterlassen genauso schwer wie durch positives Tun.<sup>3</sup> Nach anderer Ansicht sei das zentrale Kriterium die „Herrschaft über den Grund des Erfolges“,<sup>4</sup> also über die wesentlichen Bedingungen der Rechtsgutsverletzung.

Früher haben das RG und auch überwiegend das Schrifttum Garantenpflichten nur aus Gesetz, Vertrag und vorangegangenem Tun abgeleitet. Eine gesetzliche Vorschrift im Verhältnis der Kinder zu den Eltern bestand zu dieser Zeit aber nicht.<sup>5</sup> Die spätere Rechtsprechung des RG ist darüber hinausgegangen. Alleine aus der sittlichen Pflicht zur Leibes- und Lebensfürsorge könne für Menschen, die in so enger Lebensgemeinschaft verbunden seien wie üblicherweise in der Familie oder in der Haushaltsgemeinschaft,

eine entsprechende Erfolgsabwendungspflicht erwachsen.<sup>6</sup> Der BGH stützte sich so dann maßgeblich auf das Verwandtschaftsverhältnis und betonte insbesondere, dass es sich bei der Familie um die engste und natürlichste Gemeinschaft „verbunden durch Blutsbande“ handele, die in aller Regel eine Rechtspflicht zur Abwendung schwerer Gefahren schaffe. Diese Auffassung entspreche dem allgemeinen Rechtsbewusstsein. Ob dabei eine effektive Haushaltsgemeinschaft bestehe, sei unbeachtlich.<sup>7</sup>

Überdies lassen sich heute nach allgemeiner Auffassung Garantenpflichten in Beschützergarant und Überwachungsgarant unterteilen.<sup>8</sup> Eine Überwachungsgarantenpflicht kann aus der Pflicht zur Beaufsichtigung anderer Personen, der Verantwortlichkeit für Gefahrenquellen und aus Ingerenz erwachsen. Pflichten als Beschützergarant können aus enger natürlicher Verbundenheit, Vertrauensverhältnissen und tatsächlicher Übernahme von Schutzpflichten folgen.<sup>9</sup> Dabei ist im Einzelfall eine Überschneidung mehrerer dieser Konstellationen möglich.<sup>10</sup>

Die **heutige Rechtsprechung** greift bei der Prüfung einer Einstandspflicht von Kindern gegenüber Eltern gemäß § 13 Abs. 1 hauptsächlich auf **§ 1618a BGB** zurück.<sup>11</sup> Diese Vorschrift wurde durch das Gesetz zur Neuregelung der elterlichen Sorge vom 18. Juli 1979 neu eingeführt und besagt, dass Eltern und Kinder einander Beistand und Rücksicht schuldig sind.<sup>12</sup> Eingefügt als Grundnorm für die gegenseitigen Beziehungen der Familienmitglieder, soll sie nach dem Willen des Gesetzgebers lediglich Leitlinien

<sup>3</sup> Otto, Grundkurs Strafrecht I, 7. Aufl. 2004, § 9 Rn. 28, 42 ff; Stree/Bosch, in Schönke/Schröder, StGB, 29. Aufl. 2014, § 13 Rn. 15.

<sup>4</sup> Roxin, Strafrecht AT II, 2003, § 32 Rn. 8; Schünemann, ZStW 96 (1984), 287 ff.

<sup>5</sup> BGHSt 19, 167 ff; RGSt 66, 71.

<sup>6</sup> RGSt 69, 321, 323.

<sup>7</sup> BGHSt 19, 167 ff.

<sup>8</sup> Krey/Esser, Deutsches Strafrecht AT, 6. Aufl. 2016, Rn. 1126a; Rengier, Strafrecht AT, 9. Aufl. 2017, § 50 Rn. 3; Zieschang, Strafrecht AT, 5. Aufl. 2017, Rn. 602.

<sup>9</sup> Zieschang AT (Fn. 8), Rn. 602.

<sup>10</sup> Zieschang AT (Fn. 8), Rn. 604.

<sup>11</sup> BGH NStZ 2017, 401.

<sup>12</sup> BGBl. 1979, 1061.

aufzeigen. § 1618a BGB ist deshalb als *lex imperfecta*, also als eine Rechtsregel, an deren Verstoß keine unmittelbare Rechtsfolge geknüpft ist, zu verstehen.<sup>13</sup>

Dennoch kommt der Regelung bei der Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe und der Ausfüllung von Lücken Bedeutung zu.<sup>14</sup> So entfalte § 1618a BGB über das bürgerliche Recht hinaus auch im Strafrecht seine Wirkung.<sup>15</sup> Jedenfalls bei einer **häuslichen Gemeinschaft** von Kindern und Eltern wird folglich aus § 1618a BGB eine Garantenpflicht abgeleitet, da das gesetzlich normierte Eltern-Kind-Verhältnis in § 1618a BGB bei faktischem Zusammenleben eine gegenseitige Schutzpflicht begründe, die ein Handeln nach § 13 Abs. 1 gebiete.<sup>16</sup>

Ob dagegen Kinder allein aufgrund der formal bestehenden familienrechtlichen Beziehung – ohne Rücksicht auf das tatsächliche Bestehen einer effektiven Familiengemeinschaft – zur Hilfeleistung gegenüber ihren Eltern verpflichtet sind, lässt die Rechtsprechung bisher offen.<sup>17</sup>

In der **Literatur** gibt es zu dieser Thematik dagegen unterschiedliche Meinungen. Neben Auffassungen, die dem gänzlich zustimmen, werden auch Ansichten vertreten, die eine Garantenpflicht aus § 1618a BGB ablehnen.

Der **zustimmende Teil der Literatur** nimmt eine Garantenpflicht aus enger natürlicher Verbundenheit an. Besonders bei Verwandten in gerader Linie gemäß § 1589 Abs. 1 BGB, also auch im Verhältnis von Kindern zu Eltern, komme es auf das Vorhandensein einer effektiven Familiengemeinschaft gerade nicht an. Lösen sich z.B. erwachsene Kinder vom Elternhaus, schulden

sie ihren Eltern dennoch bei akuten Gefahren weiterhin Schutz und Beistand.<sup>18</sup>

Dagegen werden jedoch seitens des **ablehnenden Teils der Literatur** Zweifel an der Berechtigung der Umkehrung dieser Eltern-Kind-Beziehung laut, zumal Kinder eben nicht für die Existenz der Eltern „verantwortlich“ sind.<sup>19</sup> Auch seien Eltern nicht wie Kinder konstitutionell abhängig von Beschützern, da in aller Regel kein Obhutsverhältnis bestehe (Ausnahmefall: Pflege eines Elternteils durch das Kind). Anders liege der Fall, wenn es um die mögliche Beseitigung von Gefahrenlagen geht: Sind Leib und Leben eines Elternteils bedroht, so könne die Wahrnehmung dieser Möglichkeit vom Kind rechtlich verlangt werden.<sup>20</sup>

Neben diesen bloßen Zweifeln wird in der Literatur auch die Auffassung vertreten, dass Kindern keine allgemeine Gefahrabwendungspflicht zugunsten ihrer Eltern obliege, da es sich bei dem sonst allgemein herangezogenen § 1618a BGB um einen bloßen Programmsatz handle, der nur unterhaltsrechtliche Konsequenzen vorbereite.<sup>21</sup> Nicht jede rechtliche Beistandspflicht im weiten Sinne könne jedoch eine strafrechtliche Einstandspflicht und damit die Erfolgszurechnung begründen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz könne auch nicht in Fällen akuter Notsituationen und bei Bedrohung elementarster Rechtsgüter gemacht werden.<sup>22</sup> Garantenpflichten könnten sich lediglich aus dem Ge-

<sup>13</sup> BT-Drucks. 8/2788, S. 36, 43.

<sup>14</sup> Hilbig-Lugani, in Staudinger, BGB, 2015, § 1618a Rn. 6, 11, 13.

<sup>15</sup> BGHSt 48, 301, 304.

<sup>16</sup> BGH NSTZ 2017, 401; Götz, in Palandt, BGB, 76. Aufl. 2017, § 1618a Rn. 3.

<sup>17</sup> BGH NSTZ 2017, 401.

<sup>18</sup> Götz, in Palandt (Fn. 16), § 1618a Rn. 1; Mitsch, Jura 2017, 792, 798; Rengier, Strafrecht AT (Fn. 8), § 50 Rn. 14; Wesels/Beulke/Satzger, Strafrecht AT, 47. Aufl. 2017, Rn. 1008.

<sup>19</sup> Kühl, Strafrecht AT, 8. Aufl. 2017, § 18 Rn. 55.

<sup>20</sup> Kühl (Fn. 19), § 18 Rn. 55.

<sup>21</sup> Bülte, GA 2013, 389, 398 f.; Freund, in MüKo StGB, Band 1, 3. Aufl. 2017, § 13 Rn. 177; Gade, in NK-StGB, 5. Aufl. 2017, § 13 Rn. 61; Roxin (Fn. 4), § 32 Rn. 42.

<sup>22</sup> Bülte, GA 2013, 389, 398 f.

sichtspunkt der Ingerenz oder der Übernahme der Abwehrbereitschaft ergeben.<sup>23</sup>

Andererseits besteht ebenso die Ansicht, dass nicht auf die formale Verwandtschaftsbeziehung aus § 1618a BGB abzustellen ist. Vielmehr sei die enge Lebensgemeinschaft heranzuziehen, da nur diese eine gefahr-spezifische Bedeutung habe. Nur so könne die moralische Pflicht zur Rechtspflicht erstar-ken.<sup>24</sup>

### 3. Kernaussagen der Entscheidung

Der BGH hebt das Urteil auf und verweist die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LG zurück.<sup>25</sup> Er bestätigt in der aktuellen Entscheidung weitestgehend seine bisherige Auffassung. **§ 1618a BGB** entfalte über das bürgerliche Recht hinaus als Wertemaßstab auch Wirkung bei der Konkretisierung strafrechtlicher Einstands- bzw. Garantenpflichten. Somit sei bei der Prüfung einer Einstandspflicht von Kindern gegenüber ihren Eltern i.S.d. § 13 Abs. 1 maßgeblich auf § 1618a BGB zurückzugreifen.

Allerdings sei im Rahmen des als Wertemaßstabs heranzuziehenden § 1618a BGB der Gehalt der geschuldeten familiären Solidarität nicht einheitlich zu bewerten, sondern vielmehr anhand der **Umstände des Einzelfalls** zu bestimmen. Dabei könnten in diesem Zusammenhang insbesondere das Alter, der Gesundheitszustand oder das Zusammenleben der betroffenen Personen Bedeutung erlangen. Folglich könnten die Ein-

standspflichten nicht losgelöst von der faktischen Ausgestaltung des Eltern-Kind-Verhältnisses bestimmt werden, sondern es müssten auch solche Regelungen berücksichtigt werden, die der betroffene Personenkreis in autonomer Selbstbestimmung getroffen hat.

Der BGH nimmt an, dass A in objektiver Hinsicht gegenüber seiner Mutter i.S.d. § 13 Abs. 1 garantenpflichtig und deshalb am Vortag ihres Todes verpflichtet war, geeignete Maßnahmen zur Abwendung der bestehenden Lebensgefahr einzuleiten. A habe im selben Wohnhaus unmittelbar neben seinen Eltern gelebt, diese mehrmals in der Woche besucht und es gebe auch keine Anzeichen einer Zerrüttung des Verhältnisses zwischen A und seiner Mutter. Jedenfalls bei der **denkbar schwersten Rechtsgutsgefährdung**, der Lebensgefahr, löse diese enge innerfamiliäre Beziehung im Hinblick auf die geschuldete familiäre Solidarität aus § 1618a BGB eine Einstandspflicht aus. Insbesondere stehe auch die Vorerkrankung des A, seine angeborene Epilepsie, einer Erfolgsabwendungspflicht nicht entgegen. Diese treffe ihn, jedenfalls als C als Garant ausfiel, ebenso trotz der innerfamiliären Rollenverteilung zwischen den Eheleuten bezüglich der Pflege der B. Die vordringliche Verantwortlichkeit des Ehemanns führe somit nicht zu einer gänzlichen Befreiung des A von seinen Schutzpflichten.

### 4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Eine wesentliche Neuerung dieser Entscheidung liegt darin, dass bei der Frage, ob eine strafrechtliche Garantenpflicht des Kindes gegenüber seinem Elternteil besteht, auch im Rahmen des § 1618a BGB auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen ist.

In Klausuren muss daher stets einzelfallbezogen geprüft werden, ob eine Garantenpflicht des Kindes vorliegt. Zudem ist zu erörtern, aus welchen Ursachen eine solche erwachsen kann. Neben der Prüfung einer Ga-

<sup>23</sup> Gaede, in NK-StGB (Fn. 21), § 13 Rn. 61; vgl. auch Roxin (Fn. 4), § 32 Rn. 42; Weigend, in LK StGB, Band 1, 12. Aufl. 2007 ff., § 13 Rn. 26.

<sup>24</sup> Bülte, GA 2013, 389, 398 f.

<sup>25</sup> Grund dafür ist die Ansicht des BGH, das Urteil leide im Hinblick auf die subjektive Tatseite an einem durchgreifenden Darlegungsmangel. So hält er es nicht für erwiesen, dass A sich über seine Einstandspflicht bewusst war. Für die Bearbeitung des Falls ist dies hier jedoch unbeachtlich, da lediglich die Betrachtung der objektiven Seite der Garantenpflicht den Schwerpunkt dieser Anmerkung bildet.

rantenpflicht aus § 1618a BGB ist darüber hinaus auch auf andere Ursachen einzugehen, die eine Garantenpflicht begründen können.<sup>26</sup>

Gelangt man in Prüfungsarbeiten zu dem Ergebnis, dass eine Strafbarkeit wegen eines unechten Unterlassungsdelikts ausscheidet, so ist noch eine Strafbarkeit wegen unterlassener Hilfeleistung gemäß § 323c zu erörtern. Diese Vorschrift bezweckt als echtes Unterlassungsdelikt die strafrechtliche Sicherung eines Mindestgehalts von Solidarpflichten und gilt somit gegenüber jedermann.<sup>27</sup>

In der Praxis kommt der aktuellen Entscheidung eine erhebliche Bedeutung zu. So spielt es für den Täter im Hinblick auf seine Bestrafung eine durchaus wichtige Rolle, ob eine Garantenpflicht besteht oder nicht. Hätte man diese in der vorliegenden Sache verneint, wäre über eine Strafbarkeit wegen unterlassener Hilfeleistung nach § 323c zu befinden gewesen. Die unterlassene Hilfeleistung wird mit einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr geahndet, wohingegen die Strafandrohung des Totschlags nach § 212 mit nicht unter fünf Jahren wesentlich höher liegt.<sup>28</sup> Zwischen den beiden Delikten ergeben sich mithin gravierende Unterschiede in der Strafandrohung.

## 5. Kritik

Der Entscheidung des 4. Strafsenats ist im Wesentlichen und im Ergebnis zuzustimmen. Lobenswert an ihr ist insbesondere, dass bei der Prüfung einer Garantenpflicht aus § 1618a BGB maßgeblich auf die Umstände des Einzelfalls abgestellt wird. Dieses Vorgehensweise ist schlüssig und gerade in der heutigen Zeit nicht hinwegzudenken. So ist es richtig und wichtig, sich in jedem konkreten

Fall aufs Neue die Familienkonstellationen anzusehen und dann alle Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Für diese konkrete Prüfung des Einzelfalls sind bestimmte Kriterien von Bedeutung, anhand derer eine Entscheidung getroffen werden kann. Neben den vom BGH schon richtigerweise genannten Faktoren wie Alter, Gesundheitszustand und Zusammenleben der betroffenen Personen, kommt es insbesondere auf das ganz **konkrete, persönliche und emotionale Verhältnis zwischen Kind und Elternteil** an. Grundlegendes Kriterium sollte daher immer die Ausgestaltung des Vertrauensverhältnisses sein. Kann das Kind darauf vertrauen, dass die Eltern ihm in Not-situationen helfen, sollte auch ein Elternteil im umgekehrten Fall auf diese Hilfe vertrauen können. Indizien für ein intaktes Vertrauensverhältnis und damit Basis für eine Einstandspflicht können regelmäßiger persönlicher oder telefonischer Kontakt, Integration in das Familienleben oder gegenseitige Unterstützung im Alltag sein.

Zudem divergiert heutzutage die faktische Ausgestaltung der Eltern-Kind-Verhältnisse sehr stark, denn vor allem in den letzten Jahrzehnten hat sich das Familienbild stetig gewandelt. So ist eine Entwicklung weg von der „klassischen Familie“ bestehend aus Vater, Mutter, Kind hin zu neueren Erscheinungsformen zu verzeichnen. Neben immer mehr alleinerziehenden Müttern oder Vätern gibt es daraus resultierend auch häufiger so genannte „Patchworkfamilien“. Daneben lösen sich die Kinder oftmals früher vom Elternhaus und ziehen für ein Studium oder eine Ausbildung in eine andere Stadt. Trotzdem kann möglicherweise weiterhin ein enges Vertrauensverhältnis bestehen oder aber die Beziehung zwischen Eltern und Kind leidet unter der Entfernung. Würde man jetzt bei der Prüfung einer Garantenpflicht nicht auf die Umstände des Einzelfalls abstellen, sondern auf starre Voraussetzungen zurückgreifen, bestünde die Gefahr, den wirklichen Umständen nicht gerecht zu werden.

<sup>26</sup> Vgl. auch *Zieschang* AT (Fn. 8), Rn. 604.

<sup>27</sup> *Fischer*, StGB, 64. Aufl. 2017, § 323c Rn. 1; *Gaede*, in NK-StGB (Fn. 21), § 323c Rn. 1.

<sup>28</sup> Im Falle eines Unterlassens wäre jedoch eine fakultative Strafmilderung nach § 13 Abs. 2 i.V. m. § 49 Abs. 1 möglich.

Ebenfalls positiv an der Entscheidung hervorzuheben ist die Feststellung, dass Regelungen, welche die betroffenen Personen in autonomer Selbstbestimmung getroffen haben, zu berücksichtigen sind. So stellt die Familie für die meisten Menschen den wichtigsten Kernbestandteil des Lebens dar. Innerhalb dieser äußerst persönlichen und intimen Gemeinschaft sollten Entscheidungen getroffen werden können, die nur beschränktem staatlichen Einfluss unterliegen und bei der Prüfung der Garantenpflicht zu beachten sind. Treffen Eltern untereinander ganz bewusst die Übereinkunft, Probleme jeglicher Art selbst zu regeln, um beispielsweise ihren Kindern eine unbeschwerte Kindheit und Jugend zu ermöglichen und sie nicht zu belasten, muss dies richtigerweise Berücksichtigung finden. Dass diese Überlegungen nicht außer Acht gelassen werden können, ist eine positive Konsequenz dieser Entscheidung.

Schließlich überzeugt die Entscheidung auch im Hinblick auf das Rechtsempfinden, dass A gerade in diesem konkreten Fall der Pflegebedürftigkeit der Mutter einstandspflichtig ist. Eltern trifft gegenüber ihrem minderjährigen Kind eine strafrechtliche Einstandspflicht nach § 1626 BGB,<sup>29</sup> da das Kind schutzbedürftig und konstitutionell von seinen Eltern abhängig ist. Besonders Säuglinge und Kleinkinder sind in allen Lebensbereichen vollumgänglich auf ihre Eltern angewiesen. Im umgekehrten Fall sind diese grundsätzlich nicht von ihren Kindern abhängig. Anders liegt der Fall jedoch, wenn ein Elternteil pflegebedürftig wird und aufgrund seiner physischen oder psychischen Konstitution vergleichbar schutzbedürftig wie in seinen ersten Lebensjahren ist, so dass es in vielen Fällen der Obhut seiner Kinder bedarf. Es überzeugt daher, dass A gegenüber der B eine Erfolgsabwendungspflicht abverlangt werden kann.

Zusammenfassend sind somit bei der Prüfung des Einzelfalls neben einem Vertrauensverhältnis als Basis, auch Alter, Gesundheitsstand, Zusammenleben der betroffenen Personen sowie autonome Übereinkünfte zu berücksichtigen.

Unsicherheiten ergeben sich lediglich im Hinblick darauf, welche Rechtsgutsbeeinträchtigungen eine Einstandspflicht auf jeden Fall auslösen. So führt der BGH im Rahmen der Einzelfallprüfung aus, dass die enge innerfamiliäre Beziehung jedenfalls bei Lebensgefahr, der denkbar schwersten Rechtsgutsgefährdung, eine Einstandspflicht des A auslöse. Dies scheint zu überzeugen, da das Rechtsgut Leben absoluten Schutz durch die Rechtsordnung genießt und daher erst recht nicht disponibel ist (vgl. die Wertung des § 216). Allerdings bleibt die Frage offen, ob bei weniger schweren Rechtsgutsgefährdungen wie z.B. bei einer einfachen Körperverletzung, nach der Ansicht des BGH eine Garantenpflicht ebenfalls anzunehmen ist, oder ob hier Abstufungen gemacht werden müssten.

Aufgrund der aktuellen demographischen Entwicklung (Überalterung der Bevölkerung) und der damit verbundenen gestiegenen Pflegebedürftigkeit in der Gesellschaft wird sich die Anzahl der entsprechenden Entscheidungen, die Aufschluss über die Frage nach den Abstufungen geben könnten, häufen. Die damit einhergehende Konkretisierung der Rechtsprechung wird für den Einzelnen zur Steigerung der Rechtssicherheit (als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots aus Art. 20 Abs. 3 GG),<sup>30</sup> das nicht nur für Rechtsnormen, sondern auch für Entscheidungen der Judikative gilt,<sup>31</sup> führen.

*(Tunay Gürbüz/Magdalena Schmitt)*

<sup>29</sup> *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele*, Strafrecht AT, 9. Aufl. 2016, § 21 Rn. 60.

<sup>30</sup> *Degenhart*, Staatsrecht I, 33. Aufl. 2017, Rn 371.

<sup>31</sup> *Huster/Rux*, in BeckOK, GG, 34. Ed. 2017, Art. 20 Rn. 188.